

IG Metall
Vorstand
Frankfurt am Main

009 20 503 053 296 00

Nordwürttemberg/Nordbaden
Südwestfalen-Hohenzollern

Handwerk: Auszubildende

Sanitär-Heizung-Klima

Abschluß: 26.05.1977
gültig ab: 01.01.1977
kündbar zum: 31.12.1978

TARIFVERTRAG
ÜBER EIN 13. MONATSEINKOMMEN

Zwischen

der Tarifgemeinschaft

bestehend aus dem

Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg
Zollbergstraße 26, 7300 Esslingen a.N.

und dem

Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik
Baden-Württemberg e. V., Silberburgstraße 36, 7000 Stuttgart 1

und der

Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland
Bezirksleitung Stuttgart, Willi-Bleicher-Str. 20, 7000 Stuttgart 1

wird folgender Tarifvertrag über ein 13. Monatseinkommen (betriebliche Sonderzahlungen) für Auszubildende im Bereich Heizung-Klima-Sanitär in Baden-Württemberg abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 **räumlich:**

für Baden-Württemberg;

1.1.2 **fachlich:**

für die Betriebe der Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik und des Installateur-, Klempner-, Kupferschmiede-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-Handwerks, die selbst oder deren Inhaber Mitglied eines der oben angeführten Arbeitgeberverbände sind;

1.1.3 **persönlich:**

1.1.3.1 für die nach dem Berufsbildungsgesetz Auszubildenden, die Mitglied der IG Metall sind.

1.1.3.2 Auszubildender (Lehrling/Anlernling) ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Lehrberuf/Anlernberuf) aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages (Lehrvertrages/Anlernvertrages) ausgebildet wird.

Protokollnotiz zu § 1.1.2 und 1.1.3:

Nach § 3 Absatz 1 Tarifvertragsgesetz gegründet ein Tarifvertrag nur Rechte und Pflichten zwischen den Mitgliedern der Tarifvertragsparteien. Die Anwendung der getroffenen Regelungen auf Nichtmitglieder der Tarifvertragsparteien durch Betriebsvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag wird hierdurch nicht berührt.

- 1.2 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse.

Ergänzende Bestimmungen können durch Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart werden. Derartige Bestimmungen können - auch in Einzelteilen - nicht zuungunsten des Arbeitnehmers vom Tarifvertrag abweichen.

Im Einzelarbeitsvertrag können für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen vereinbart werden.

- 1.3 Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bleibt unberührt, soweit nicht durch diesen Tarifvertrag eine abschließende Regelung getroffen ist.

§ 2

Leistungen

- 2.1 Auszubildende, die jeweils am Auszahlungstag in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen.
- 2.2 Die Leistungen betragen ab dem Kalenderjahr 1977 = 45 % und ab dem Kalenderjahr 1978 = 50 % der im jeweiligen Auszahlungsmonat fälligen tariflichen Ausbildungsvergütung.
- 2.3 Diese Leistungen gelten als Einmalleistungen im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
- 2.4 Anspruchsberechtigte Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung; ruht das Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung.

§ 3

Zeitpunkt

- 3.1 Als Zeitpunkt der Auszahlung gilt der durch Betriebsvereinbarung geregelte Zeitpunkt gemäß des Vertrages für die Arbeiter und Angestellten.

- 3.2 Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, ist Auszahlungstag im Sinne des § 2.1 der 1. Dezember.

In diesem Falle ist es dem Arbeitgeber unbenommen, die Erfüllung der Zahlung vorher durchzuführen.

- 3.3 Über Abschlagszahlungen können Regelungen in die Betriebsvereinbarung aufgenommen werden.

§ 4

Anrechenbare betriebliche Regelungen

- 4.1 Leistungen des Arbeitgebers, wie Jahresabschlußvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgeld u. ä. gelten als betriebliche Sonderzahlungen im Sinne des § 2 dieses Tarifvertrages und erfüllen den tariflichen Anspruch.

Hierfür vorhandene betriebliche Systeme und Leistungen bleiben unberührt.

§ 5

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und Betriebszugehörigkeit

- 5.1 Ist das Ausbildungsverhältnis zum Zeitpunkt der Auszahlung beendet, so erhält der Arbeitnehmer die Leistungen gemäß dem Tarifvertrag für Arbeiter und Angestellte. Liegt der nach dem dortigen § 2.4 notwendige Berechnungszeitraum noch nicht vor, so erhält er die Leistungen eines vergleichbaren Arbeitnehmers.
- 5.2 Beim Übergang vom Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis im selben Betrieb gelten die Ausbildungsjahre als Betriebszugehörigkeit im Sinne des § 2 des Vertrages für Arbeiter und Angestellte.

§ 6

Inkrafttreten und Laufdauer

- 6.1 Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.
- 6.2 Er kann mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 1978, gekündigt werden.

Stuttgart, den 26. Mai 1977

Fachverband Sanitär-Heizung-Klima
Baden-Württemberg
Zollbergstraße 26, 7300 Esslingen a.N.

und dem

Industrieverband Heizungs-, Klima- und
Sanitärtechnik, Baden-Württemberg e. V.,
Silberburgstraße 36, 7000 Stuttgart 1

Unterschriften

Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland,
Bezirksleitung Stuttgart, Kanzleistraße 20,
7000 Stuttgart 1